



Einwohnergemeinde Spiringen

Gemeinderat

Protokoll: 8. Juni 2021

**B-206 / P2.02 Teilrevision Nutzungsplanung / Siedlungsleitbild
Freigabe Planunterlagen zur Auflage (Sofortgenehmigung)**

Am 1. Mai 2014 wurden das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG, SR 700) und die damit verbundene Verordnung (RPV, SR 700.1) vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Innert einer Frist von fünf Jahren muss demzufolge der kantonale Richtplan sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz (PGB, RB 40.1111) angepasst werden.

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Spiringen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2011 genehmigt. Mit der darauffolgenden Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat im April 2014 wurden insbesondere die Natur- und Landschaftsschutzzonen von lokaler Bedeutung und die Gewässer- raumzonen in den Nutzungsplan aufgenommen. In dieser Teilrevision werden insbesondere die Bauzonen aufgrund der revidierten Bau- und Zonenordnung an das neue Datenmodell angepasst. Zudem werden die Verkehrsflächen gemäss der Systematik und die durch den Kanton festgelegten statischen Waldgrenzen entlang von Landwirtschaftsflächen im Nutzungsplan dargestellt. Ausserdem werden in der Gemeinde diverse Arrondierungen der Bauzone vorgenommen. Weiter wird im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplanung der Quartiergestaltungsplan im Gebiet «Sticki» aufgehoben.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

Die Erarbeitung der Teilrevision Nutzungsplanung (inkl. Bau-/Zonenordnung) und das Erstellen vom Siedlungsleitbild waren sehr zeitintensiv. Sämtliche Unterlagen für die Planaufgabe sind von Nicole Schaffner dem Gemeinderat vorgängig zur Sitzung zugestellt worden. Diese wurden vom Gemeinderat geprüft und es werden keine Korrekturen oder Hinweise angebracht. Der zuständige Gemeinderat informiert, dass als weiteren Schritt nun die Planaufgabe erfolgt und das Ziel ist, dass die Teilrevision Nutzungsplanung (inkl. Bau-/Zonenordnung) an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Spiringen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die obigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die erarbeitete Teilrevision Nutzungsplanung inkl. Bau- und Zonenordnung, das Siedlungsleitbild, die Waldfeststellung sowie die Aufhebung vom Gestaltungsplan „Sticki“ werden zur Planaufgabe freigegeben.
3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt die Publikation im Amtsblatt vom Kanton Uri, im OEREB-Kataster und in den beiden Anschlagkasten von Spiringen/Urnerboden vorzunehmen. Der Publikationstermin wird auf Freitag, 11. Juni 2021 festgelegt.

4. Nicole Schaffner, Acht Grad Ost AG, wird die sehr gute Zusammenarbeit und die kompetente Unterstützung verdankt.
5. Sofortgenehmigung, Mitteilung Protokollkopie an:
 - Acht Grad Ost AG, Nicole Schaffner, Neuland 11, 6460 Altdorf
 - Amt für Raumentwicklung, Pirmin Scheuber, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
 - Gemeinderat Spiringen

GEMEINDERAT SPIRINGEN

Gemeindepräsident  Gemeindegeschreiber
Tony Arnold  Rolf Baumann 

Versand: 10. JUNI 2021